

Schulordnung

Grundlagen

Schulgesetz § 23 (2) - Rechtsstellung der Schule

Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen und von Schüler*innen schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.

Schulgesetz § 72 (3) Schulpflicht

Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch der Schule und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung.

Schulbesuchsverordnung § 1 - Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, [...] dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

Auf unserem Schulgelände (Schulhaus, Schulhof, Sporthalle und Fahrradkeller) gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg sowie die in Deutschland allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln des Verhaltens im öffentlichen Raum und die Regeln des menschlichen Zusammenlebens, die unter anderem Takt, Höflichkeit und Rücksichtnahme auf Schwächere und Hilfsbedürftige verlangen.

Amts- und Umgangssprache an der Rheinschule ist Deutsch.

Jede soziale Interaktion beruht auf ungeschriebenen Regeln, die das Verhalten leiten. Wir nennen das Normen. Die erste Norm ist die der gegenseitigen Achtung und Anerkennung und ist Grundlage dafür, dass wir jemanden, der anders denkt als wir oder sich anders verhält, nicht als Feind betrachten und ihm mit Respekt begegnen.

Die zweite Norm ist Rücksicht und Zurückhaltung, besonders wenn man stärker oder mächtiger ist, als jemand anderes. Wenn die Zurückhaltung fehlt, wenn jeder nur an sich denkt, endet alles im Chaos.

Die Grundlage dieser Schulordnung ist:

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.

Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten.

Jeder muss die Rechte der anderen respektieren.

1. Betreten und Verlassen des Schulgeländes

1.1. Aus Gründen der Haftungspflicht darf das Schulgebäude erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden.

1.2. Um pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, sind alle Schüler*innen verpflichtet, das Schulgebäude vor Unterrichtsbeginn zu betreten und direkt in ihr Klassenzimmer zu gehen. Das Schulgebäude wird um 7:55 geöffnet.

- 1.3. Unterrichtszeiten
 Klasse 1 und 2: Mo bis Do: 8:00 bis 11:55, 13:30 bis 16:00, Fr 8:00 – 11:55
 Klasse 3 und 4: Mo bis Do: 8:00 bis 12:45, 14:15 bis 16:00, Fr 8:00 – 11:55
 VKL: Mo bis Do: 9:00 bis 12:45, Fr 9:00 bis 11:05
 GFK: Mo bis Fr 8:30 – 11:55, nach Ankündigung: Förderunterricht von 12:00 – 12:45
 Für die Mittagspause (11:55 Uhr bis 13:30 Uhr / 12:45 Uhr bis 14:15 Uhr) besteht keine Schulpflicht (§4a, Absatz 3 Schulgesetz).
- 1.4. In den Hofpausen dürfen die Schüler*innen den Pausenhof nicht verlassen.
 Während der Hofpausen ist der Aufenthalt im Schulgebäude verboten. Das Schulgebäude wird erst mit dem Ende der Pause wieder betreten.
 Bei **starkem Regen** wird der Pausenhof nicht genutzt (Regenpause). In einer Regenpause halten sich alle Schüler*innen in dem Raum auf, in dem sie vor der Pause Unterricht hatten. Die Regenpause wird von der Schulleitung angekündigt.
- 1.5. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) ist nur Schülern der Rheinschule, Lehrpersonen und Mitarbeitern der Schule gestattet.
 Personen, die ein schulisches Anliegen haben und deswegen das Schulgelände betreten müssen, melden sich im Sekretariat oder beim Hausmeister.
- 1.6. Aufgrund der Schulpflicht haben Schüler*innen das Recht, sich während des Unterrichts in den Schulräumen bzw. auf dem Schulgelände aufzuhalten. Dies gilt aber nicht für Eltern. Eltern dürfen den Schulhof und die Schule nur betreten, wenn sie ein schulisches Anliegen haben und sich im Sekretariat anmelden.
 Eltern dürfen ihren Kindern nicht das Frühstück ins Klassenzimmer bringen oder vergessene Unterrichtsmaterialien, Sportsachen oder Musikinstrumente usw. in den Unterricht bringen, weil das den Unterricht stört. Eltern, die dies wiederholt tun, können mit einem Hausverbot belegt werden.
- 1.7. Eltern, die Ihre Kinder zur Schule bringen, begleiten die Kinder bis zum Eingang des Schulhofs. Dort werden die Kinder auch wieder abgeholt. Auf keinen Fall bringen Eltern ihre Kinder ins Klassenzimmer oder warten vor dem Klassenzimmer auf die Kinder.
- 1.8. Der Schulleiter hat in der Schule und auf dem Schulgelände das Hausrecht und kann ein Hausverbot erteilen. Er kann dieses Recht auf eine andere Person übertragen, beispielsweise auf den Hausmeister.

2. Verhalten im Unterricht und auf dem Schulgelände

- 2.1. Die Schüler*innen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert oder gefährdet wird.
 Raufereien und Kampfspiele sind nicht erlaubt.
- 2.2. Gewalt und sexuelle Übergriffe werden auf jeden Fall bestraft – egal, was vorher geschehen ist. In unklaren Fällen trifft der Schulleiter eine Entscheidung über die Strafe. Bei Gewalt gegen Mitschüler oder Lehrer können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz verhängt werden.
- 2.3. Fahrräder und Roller der Schüler werden nicht im Schulhof sondern im Fahrradkeller abgestellt. Auf keinen Fall werden Roller mit ins Klassenzimmer genommen. Auf dem Schulhof ist während der Unterrichtszeiten das Fahren mit Roller oder Fahrrad verboten. Ausnahmen können von einer Lehrperson gestattet werden, beispielsweise zu Übungszwecken in der Vorbereitung auf die Fahrradprüfung.
- 2.4. Es ist verboten, auf das Schulgelände Waffen, waffenähnliche Gegenstände oder andere gefährliche Gegenstände mitzubringen. Solche Gegenstände werden eingezogen und an die zuständige Polizeibehörde weitergegeben.

- 2.5. Das Mitführen von Tonaufzeichnungs- und Abspielgeräten (z.B. Smartwatch mit Aufzeichnungsfunktion) sowie von Videospiele aller Art ist in der Schule nicht gestattet. Die Benutzung von Smartphones ist für Schüler nicht gestattet. Schüler*innen, die ein Smartphone mitführen, tun dies auf eigenes Risiko. Es besteht keine Versicherung gegen Diebstahl oder Verlust oder Beschädigung.
Gegenstände, die den Unterricht stören (beispielsweise Spielzeuge, Spiel- und Sammelkarten usw), werden eingezogen.
- 2.6. Das Tragen von Kleidungsstücken mit nationalsozialistischen oder rassistischen Symbolen und mit Symbolen und Texten, die direkt oder indirekt Gewalt darstellen oder zu Gewalt aufrufen, ist auf dem Schulgelände verboten.
- 2.7. Das Tragen von Mützen und anderen Kopfbedeckungen ist im Klassenzimmer verboten.
- 2.8. Schulbücher und Bücher aus der Bücherei müssen sorgfältig behandelt werden. Schulbücher müssen von 5 Schülern nacheinander benutzt werden können. Wer Schulbücher beschädigt, muss den Schaden ersetzen.
Unterrichtsmaterial, das der Schule gehört, wird sorgfältig behandelt.
- 2.9. Es ist verboten, anderen Kindern Gegenstände (beispielsweise Unterrichtsmaterial, Kleidungsstücke usw.) wegzunehmen. Wer Gegenstände beschädigt, die ihm nicht gehören, muss den Schaden ersetzen.
- 2.10. Verschmutzungen oder Sachbeschädigungen sind verboten. Abfall muss in die Abfallbehälter geworfen werden.
Verursacht ein Kind einen Sachschaden, weil es die Schulordnung nicht befolgt, müssen die Eltern den Schaden ersetzen.
Sachschäden sind einer Lehrperson sofort zu melden.
- 2.11. Es werden keine Pflanzen beschädigt oder Teile abgerissen.
- 2.12. Das Kaugummikauen ist im gesamten Schulbereich verboten.
- 2.13. Schüler sollen keinen wertvollen Schmuck mit in die Schule nehmen. Es besteht keine Versicherung gegen Diebstahl oder Verlust und auch keine Haftung für verlorene Wertsachen.
- 2.14. Gefundene Gegenstände oder Kleidungsstücke werden bei den Fundsachen (neben dem Büro des Hausmeisters) abgegeben.
- 2.15. Zum ungestörten Unterricht gehört auch die Vorbereitung. Die Schultasche ist zu Hause sorgfältig zu packen. Dabei sind verbrauchte Arbeitsmittel zu ersetzen, damit der Unterricht nicht durch das Ausleihen gestört wird.
Vergessene Gegenstände (z.B. Sportsachen, Hefte, Musikinstrumente) werden nicht vom Schulpersonal entgegengenommen und den Kindern gebracht.
- 2.16. Zum Unterrichtsbeginn befinden sich alle Schüler arbeitsbereit an ihren Plätzen.
- 2.17. Bei wiederholten Verspätungen werden Schüler*innen zum Nachholen der versäumten Zeit nach Unterrichtsschluss verpflichtet. Verspätungen werden im Klassenbuch vermerkt. Die Eltern werden davon informiert und bei mehr als drei Verspätungen pro Schulhalbjahr vom Klassenlehrer zu einer Stellungnahme aufgefordert.
- 2.18. Die unterrichtende Lehrperson – nicht das Klingelzeichen - beendet den Unterricht.
- 2.19. Zu den Hofpausen gehen die Schüler*innen auf dem kürzesten Weg auf den Pausenhof.
- 2.20. Fußballspielen, andere Ballspiele und Wurfspiele sind nur möglich, wenn eine Lehrperson dies erlaubt.
- 2.21. Klettern ist nur auf den dafür vorgesehenen Spielgeräten (Klettergerüst, Kletterwand, Kletterbalken) erlaubt.
- 2.22. Das Werfen mit Gegenständen (z.B. Steine, Stöcke, Kastanien, Schneebälle) ist verboten.
- 2.23. Im Sportunterricht ist das Tragen von Schmuck und von Kopfbedeckung aus Sicherheitsgründen untersagt. Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Schmuck, der nicht abgenommen werden kann, muss von den Schüler*innen abgeklebt werden. Die Schüler*innen müssen im Sportunterricht geeignete Kleidung und geeignete Schuhe tragen. Die Sportlehrkraft entscheidet nach verantwortlicher Beurteilung der Maßnahmen über die Teilnahme am Sportunterricht.

Schüler*innen, die sich nicht an diese Regeln halten, verstoßen gegen ihre Mitwirkungspflicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts. Dies gilt als Leistungsverweigerung und hat entsprechende Folgen für die Sportnote.

- 2.24. Nach Beendigung des Unterrichts werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Tafel geputzt, die Klasse aufgeräumt und vom Ordnungsdienst besenrein ausgefegt.
- 2.25. Auch wenn es an der Ganztagschule keine Hausaufgaben gibt, müssen Schüler*innen, die im Unterricht nicht mitgearbeitet haben, den Lernstoff zu Hause oder an einem zusätzlichen Termin in der Schule nacharbeiten. Aufgaben wie das Auswendiglernen von Gedichten, das Üben beim Schreibenlernen oder das Üben des Einmaleins werden in den Übungsstunden an der Schule gemacht – aber auch zu Hause.

In der vierten Klasse gibt es ab Januar immer wieder Hausaufgaben, um die Kinder daran zu gewöhnen, dass in den weiterführenden Schulen regelmäßig Hausaufgaben gemacht werden müssen.

3. Fernbleiben von der Schule und Beurlaubungen

3.1. Verhalten beim Fernbleiben vom Unterricht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich – auf jeden Fall am zweiten Fehltag - das Schulsekretariat zu benachrichtigen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler fehlt. Sie müssen den Grund für das Fehlen angeben und mitteilen, wie lange das Kind voraussichtlich fehlen wird. Die Information kann telefonisch oder über die Schul-Info-App erfolgen. Innerhalb von drei Tagen muss eine schriftliche Entschuldigung mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Klassenlehrperson kann für die Fehlzeit ein ärztliches Attest verlangen.

3.2. Beurlaubung:

Beurlaubungen sind rechtzeitig (mindestens eine Woche im Voraus) bei der Klassenlehrperson schriftlich zu beantragen. Auf dem Sekretariat erhalten Eltern ein Formular für einen Antrag. Soll ein Schüler für einen religiösen Feiertag beurlaubt werden, der in Baden-Württemberg kein gesetzlicher Feiertag ist, so ist dies spätestens eine Woche zuvor durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen.

Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden.

- 3.3. Beurlaubung vor und nach den Ferienabschnitten ist nicht möglich (Beschluss der Schulleitungen der Schulen in Weil am Rhein). Urlaubstermine der Eltern oder bereits gebuchte Flüge sind keine Gründe für eine Beurlaubung.

4. Pädagogische Maßnahmen und Erziehungs- und Ordnungs-Maßnahmen (§ 90 Schulgesetz)

- 4.1. Zur Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages kann die Schule pädagogische Maßnahmen und, soweit diese nicht ausreichen, sogenannte Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
- 4.2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
- 4.3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn pädagogische Maßnahmen keinen Erfolg haben oder nicht ausreichen.
- 4.4. Pädagogische Maßnahmen sind beispielsweise das erzieherische Gespräch mit dem/der Schüler/in

- gemeinsame Absprachen und Vereinbarungen zur Verhaltensänderung
 - der Eintrag in das Klassenbuch
 - schriftlicher Tadel - mit schriftlicher Begründung erteilt durch die zuständige Lehrperson, Gegenzeichnung durch die Eltern
 - Nachholen von Unterrichtsstoff nach der Unterrichtszeit (Arrest)
 - Maßnahmen zu Gunsten der Schulgemeinschaft
 - Wiedergutmachung angerichteten Schadens beispielsweise in Form von schriftlicher oder mündlicher Entschuldigung, Beseitigung des Schadens oder Ersetzen beschädigter Dinge, Arbeiten für die Klasse oder die Schulgemeinschaft
 - Einziehung von Gegenständen, die verhindern, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt wird oder die gegen die Schulordnung verstoßen oder mit denen Sachen beschädigt oder Personen geschädigt werden können.
 - Pausenverbot (Hofpause wird unter Aufsicht einer Lehrperson im Schulhaus verbracht)
 - Ausschluss von schulischen Aktivitäten oder besonderen Aktivitäten der Klasse (Ausflüge, Feiern, ...) – Ausgeschlossene Schüler*innen verbringen dann die Zeit in einer anderen Klasse oder unter Aufsicht einer Lehrperson an einem anderen Ort im Schulhaus
 - Zeitweiliger Aufenthalt in einer anderen Klasse
 - Weitere Maßnahmen nach Ermessen der Lehrperson sind möglich
- 4.5. Alle pädagogischen Maßnahmen werden von der Klassenlehrkraft dokumentiert.
- 4.6. Ziel der Schule ist es, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz möglichst zu vermeiden und stattdessen pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.

5. Eltern

- 5.1. Vorgaben für den Aufenthalt von Eltern auf dem Schulgelände sind unter "1. Betreten und Verlassen des Schulgeländes" aufgeführt. Gegen Eltern, die gegen diese Vorgaben massiv verstoßen oder die den Unterricht wiederholt stören, kann ein Hausverbot verhängt werden.
- 5.2. Eltern ist es nicht gestattet während der Unterrichtszeit die Unterrichtsräume aufzusuchen.
- 5.3. Für den Schulweg sind die Eltern zuständig und verantwortlich. Wir bitten die Eltern darum, ihre Kinder nicht mit dem Auto zur Schule zu fahren oder sie mit dem Auto abzuholen.
- 5.4. Eltern geben eine Telefonnummer an, unter der sie tagsüber bei einem Notfall (beispielsweise bei einem Unfall ihres Kindes) erreichbar sind. Eine Änderung dieser Telefonnummer teilen die Eltern schnellstmöglich dem Sekretariat mit.
- 5.5. Eine Adressänderung - beispielsweise durch einen Umzug - teilen Eltern dem Sekretariat schnellstmöglich mit. Wenn mit dem Umzug ein Schulwechsel verbunden ist, informieren die Eltern das Sekretariat vor dem Umzug.
- 5.6. Unsere Sekretärinnen müssen in ihrer Arbeitszeit an ihrem Arbeitsplatz bleiben und können nicht durch die Schule laufen, um Kindern Nachrichten der Eltern zu überbringen. Unsere Sekretärinnen dürfen keine Botendienste im Auftrag von Eltern übernehmen.
- 5.7. Wenn ein Kind an einem Schultag einen Termin hat und deswegen die Schule vor Unterrichtsende verlassen muss, informieren die Eltern die Lehrperson des Kindes rechtzeitig (mindestens einen Tag vor dem Termin) schriftlich. Die Lehrperson wird dann das Kind an den Termin erinnern.
- 5.8. Eltern informieren das Sekretariat telefonisch oder per E-Mail, wenn Sie eine Schulbescheinigung oder etwas Ähnliches brauchen. Die Sekretärin wird dann mitteilen, wann dieses Dokument abgeholt werden kann oder wann es dem Kind mitgegeben wird.
- 5.9. Wenn Eltern Briefe nicht verstehen, die Sie von der Schule oder dem Betreiber der Mensa bekommen, müssen sich die Eltern um jemanden kümmern, der diesen Brief übersetzt. Wir versuchen, die Briefe so zu formulieren, dass man sie versteht, auch wenn man nicht perfekt

Deutsch spricht. Wenn Eltern Unterstützung beim Verstehen dieser Briefe brauchen, können sie sich Hilfe holen bei den Elternmentorinnen in Friedlingen.

- 5.10. Es ist Eltern verboten, auf dem Schulgelände andere Kinder anzusprechen. Es ist nicht Aufgabe von Eltern, andere Kinder darauf hinzuweisen, wie man sich an der Schule verhalten muss. Dafür ist alleine die Schule (Schulleitung und Lehrpersonen) zuständig. Wenn Eltern glauben, dass ein anderes Kind sich nicht richtig verhält, wenden sich die Eltern entweder an den Elternsprecher ihrer Klasse oder an den Klassenlehrer ihres Kindes. Wenn bekannt wird, dass Eltern andere Kinder auf dem Schulgelände ansprechen, werden wir beim ersten Mal ein Hausverbot androhen, beim zweiten Mal ein Hausverbot aussprechen.
- 5.11. Die Sprechzeiten der Lehrkräfte werden durch die Schule veröffentlicht. Gespräche mit Lehrkräften können nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden
Eltern, die nicht Deutsch können, bringen zu Gesprächsterminen einen Dolmetscher mit.

Die Schulordnung wurde von der GLK der Rheinschule am 20.11.2020 verabschiedet. Sie wurde der Schulkonferenz am 2. 12.2020 vorgestellt. Die Änderungsvorschläge der Schulkonferenz wurden in die Schulordnung übernommen.

Gleichzeitig wurde in der Schulkonferenz beschlossen, dass redaktionelle Änderungen (Korrekturen in Rechtschreibung, Zeichensetzung, Satzbau, Reihenfolge der einzelnen Punkte, ...) ohne weiteren Beschluss vorgenommen werden können und inhaltliche Änderungen im Umlauf-Verfahren (beispielsweise per E-Mail) beschlossen werden können.